

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Pegnitz

Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist die am 24. 09. 2015 erlassene, zuletzt am 17. 08. 2021 geänderte, Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Pegnitz.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Satzung hat sich der Seniorenbeirat in seiner Sitzung am 16.11.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Einberufung erfolgt durch den Sprecher / die Sprecherin, im Verhinderungsfall durch eine/stellvertretende Sprecherin / den stellvertretenden Sprecher unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens vier Mal im Jahr.
2. Die voraussichtlichen Termine werden von den Mitgliedern jeweils am Ende einer Sitzung gemeinsam festgelegt.
3. Der Seniorenbeirat wird auch einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirates es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
4. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch einzuladen.
5. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Eine Einladung an die Presse erfolgt durch den /die Sprecher/in, Art. 52 GO entsprechend.
6. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn Gründe des Datenschutzes dies erfordern, die Angelegenheiten aus Sitzungen oder Ausschüssen beraten werden, die dort in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder noch behandelt werden oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.
7. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 2 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.
3. Die Abstimmung erfolgt offen, in der Regel durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

§ 3 Tagesordnung und Sitzungsverlauf

1. Die Tagesordnung wird von der / dem Sprecher/in festgelegt.

2. Die / der Sprecher/in, bei Verhinderung ein / eine stellvertretende Sprecher/in, leitet die Sitzungen und ist für deren Ablauf und Ordnung verantwortlich. Sie / er übt das Hausrecht aus und kann Beiratsmitglieder oder andere Anwesende, die den Sitzungsverlauf stören, vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen.
3. Jedes Beiratsmitglied kann beantragen, dass weitere Beratungspunkte aufgenommen werden.
4. Über vorgebrachte Änderungen und Ergänzungen wird zu Sitzungsbeginn mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden. Die Tagesordnung wird beschlossen und in der vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt.
5. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder andere Nichtmitglieder hinzugezogen werden.
6. Zu Beginn oder am Ende der Sitzung kann eine Fragestunde stattfinden.

§ 4 Worterteilung

1. Jedes Beiratsmitglied kann sich zur Sache durch Handheben zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Stadtrates und evtl. Ausschüssen wird auf deren Wunsch das Wort erteilt.
3. Nachdem jedes Mitglied Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen, kann ein Mitglied den Antrag auf Schluss der Aussprache stellen. Über den Antrag entscheidet der Seniorenbeirat.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung gehen den sonstigen Angelegenheiten vor. Sie werden sofort beraten und anschließend zur Abstimmung gestellt.
2. Ausführungen dürfen nicht den Inhalt des jeweils zur Besprechung anstehenden Punktes, sondern nur das Verfahren und die Tagesordnung betreffen.

§ 6 Aufgabenverteilung

1. Die vom Seniorenbeirat zu bearbeitenden Aufgaben können auf einzelne Mitglieder oder zu bildenden Arbeitsgruppen zeitweise oder ständig übertragen werden.
2. Zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Durchführung bestimmter Maßnahmen können durch Beschluss auch Bürger/innen, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, hinzugezogen werden.
3. Der Seniorenbeirat kann mit überörtlichen Seniorenvereinigungen zusammenarbeiten.

§ 7 Niederschrift über die Sitzungen

1. Über jede öffentliche Sitzung des Seniorenbeirates wird von der Schriftführerin / dem Schriftführer eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt und von der Sprecher/in und dem Schriftführer unterzeichnet.
2. Die Niederschrift enthält:
Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
Namen der anwesenden, entschuldigenden und unentschuldig fehlenden Mitglieder,

Namen der anwesenden geladenen Gäste und Sachverständigen,
die Angaben aller Tagesordnungspunkte,
den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit den
Abstimmungsergebnissen.

3. Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zugeleitet werden, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Beirates schriftlich oder per E-Mail
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die zuständigen Gremien und die Verwaltung.
5. Die Niederschrift ist gebilligt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bei der / dem Sprecher/in keine Einwände erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.

§ 8 Abwahl, Nachwahl

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 10 Personen
2. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in sowie zwei Stellvertreter/innen, , eine/n Schriftführer/in und eine/Kassierer/in.
3. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann die Abberufung eines unter Punkt 2 genannten Funktionsträgers aus wichtigem Grund beantragen.
4. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Der Seniorenbeirat hält selbständigen Kontakt zu den Medien. Er unterrichtet die Medien über seine Arbeit, kann Medienvertreter zu den Sitzungen und zu anderen Veranstaltungen des Seniorenbeirates einladen.

Der Seniorenbeirat erhält die Möglichkeit auf der Homepage der Stadt Pegnitz und im Amtsblatt der Stadt Informationen über Sitzungen, Veranstaltungen, Schwerpunktthemen sowie rückblickend auf Presseberichte der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung und Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung durch den Seniorenbeirat in Kraft.
2. Der Beirat kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl ändern.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten je ein Exemplar der Seniorenbeiratssatzung und dieser Geschäftsordnung.

Pegnitz, den 16.11.2022

Reinhard Chwalka, Sprecher Seniorenbeirat der Stadt Pegnitz